

Besondere Anforderungen zur Akkreditierung als Voraussetzung für die Notifizierung von in Deutschland ansässigen Stellen im Bereich der Interoperabilität elektronischer Mautsysteme zur Schaffung der Voraussetzungen für den europäischen elektronischen Mautdienst (EEMD)

71 SD 1 037 | Revision: 1.0 | 09. November 2015

Geltungsbereich:

Diese speziellen Kriterien gelten für die Akkreditierung von Prüflaboratorien, Inspektionsstellen, Produktzertifizierungsstellen und anderen Zertifizierungsstellen im Bereich der Interoperabilität elektronischer Mautsysteme zur Schaffung der Voraussetzungen für den EEMD zur Benennung nach Richtlinie 2004/52/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2009/750/EG.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der notifizierenden Stelle entsprechend MautSysG beschrieben.

Datum der Ermittlung/Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 03.11.2015

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Europäische Gesetzgebung zum elektronischen Mautdienst (EEMD).....	3
1.2	Nationale Gesetzgebung zur Umsetzung des EEMD	3
2	Begriffe und Abkürzungen.....	4
3	Akkreditierung und Notifizierung einer Stelle	4
3.1	Einführung.....	4
3.2	Geltungsbereich.....	4
3.3	Mindestkriterien für die Notifizierung einer Stelle entsprechend der Entscheidung 2009/750/EG	5
3.4	Begutachtung.....	7
4	Urkundengestaltung.....	7
5	Hinweise für die Notifizierung von akkreditierten Stellen	8
5.1	Akkreditierung.....	8
5.2	Notifizierung.....	8
6	Mitgeltende Unterlagen	9

1 Ausgangslage

Derzeit gibt es in Europa eine Vielzahl verschiedener mautpflichtiger Streckennetze und Mautsysteme. Ein Lkw, der international unterwegs ist, muss bei verschiedenen Mauterhebern registriert und mit mehreren elektronischen Erfassungsgeräten ausgestattet werden, um die Maut entrichten zu können.

1.1 Europäische Gesetzgebung zum elektronischen Mautdienst (EEMD)

Nach der Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft und der Entscheidung 2009/750/EG der Kommission über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (EETS-Entscheidung) soll ein europäischer elektronischer Mautdienst (Mautdienst) in der Europäischen Union eingeführt werden.

Der Mautdienst soll die Entrichtung von Mautgebühren auf Grundlage eines einzigen Vertrages mit einem einzigen Anbieter von mautdienstbezogenen Dienstleistungen (Anbieter) und mit nur einem Fahrzeuggerät in der gesamten Europäischen Union ermöglichen [1, 2].

Nach Artikel 17 der EETS-Entscheidung 2009/750/EG nennen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, das Verfahren zur Beurteilung der Konformität mit Spezifikationen oder Gebrauchstauglichkeit gemäß Anhang IV durchzuführen oder zu überwachen [2].

1.2 Nationale Gesetzgebung zur Umsetzung des EEMD

Die aufgrund der EEMD-Entscheidung erforderlichen Änderungen werden durch ein Artikelgesetz umgesetzt:

- das „Kerngesetz“ für den Mautdienst ist das überarbeitete Mautsystemgesetz (Artikel 1). Das bisherige Mautsystemgesetz wurde aufgehoben (Artikel 4) [3].
- Zudem wurden Regelungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) [4], das die Mauterhebung auf mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen regelt (Artikel 2), sowie die Lkw-Maut-Verordnung (Artikel 3) angepasst.

Das MautSysG ist am 13. Dezember 2014 in Kraft getreten. Entsprechend § 27 MautSysG muss eine in Deutschland ansässige Stelle den Kompetenznachweis als Voraussetzung für die Notifizierung über ein Akkreditierungsverfahren bei der DAkKS führen.

Das BAG benennt die Stelle auf Grundlage einer gültigen Akkreditierung der DAkKS.

2 Begriffe und Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Güterverkehr
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
EEMD	Europäischer elektronischer Mautdienst
EETS	European Electronic Toll Service
Interoperabilitätskomponenten	Bauteile, Bauteilgruppen, Unterbaugruppen oder komplette Materialbaugruppen, die in das EETS-System integriert sind oder integriert werden sollen und von denen die Interoperabilität des Dienstes direkt oder indirekt abhängt, hierbei kann es sich sowohl um materielle als auch um immaterielle Produkte wie Software handeln
MautSysG	Gesetz über den Betrieb elektronischer Mautsysteme
NANDO	New Approach Notified and Designated Organizations
Notifizierung	Mitteilung zur Anerkennung einer Stelle im gesetzlich geregelten Bereich zum Eintrag in die europäische Datenbank NANDO (Realakt, d.h. Mitteilung ohne unmittelbare Rechtswirkung)

3 Akkreditierung und Notifizierung einer Stelle

3.1 Einführung

Die gesetzliche Grundlage in Deutschland bildet das Gesetz über den Betrieb elektronischer Mautsysteme (Mautsystemgesetz – MautSysG). Nach dem MautSysG ist ein erfolgreiches Akkreditierungsverfahren bei der nationalen Akkreditierungsstelle (DAkKS) Voraussetzung für die Notifizierung einer Stelle [3].

Die Anforderungen an eine notifizierte Stelle sind im Anhang V der Entscheidung 2009/750/EG über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten dargelegt [2].

Diese Mindestkriterien für die Akkreditierung der Stellen nach § 27 Abs. 4 S. 2 MautSysG sind im vorliegenden Papier aufgegriffen und erläutert. Die Anforderungen werden im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

3.2 Geltungsbereich

Die Regelung ist verbindlich für eine Akkreditierung im Bereich der Richtlinie 2004/52/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2009/750/EG [1, 2].

Die Akkreditierung einer Stelle ist die Voraussetzung für eine Notifizierung in diesem Bereich [3].

Die Notifizierung muss bereits im Rahmen des Antragsverfahrens bei der DAkKS beantragt werden (Formblatt 72 FB 002).

3.3 Mindestkriterien für die Notifizierung einer Stelle entsprechend der Entscheidung 2009/750/EG

Die Stellen müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

Entscheidung 2009/750/EG, Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten, Anhang V	DIN EN ISO/IEC 17025	DIN EN ISO/IEC 17020	DIN EN ISO/IEC 17065
a) Die Stelle muss nach der Normenreihe EN 17000 ¹ akkreditiert sein.	-	-	-
b) Die Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfungen mit größter Gewissenhaftigkeit und fachlicher Eignung durchführen und dürfen keinerlei Druck oder Einflussnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die an den Prüfungsergebnissen interessiert sind, ausgesetzt sein.	4.1 4.1.1 4.1.5 b) (finanziell) 4.1.5 d) (Unparteilichkeit)	4.1 4.1.2	4.2 4.2.2 4.2.7 4.2.8 4.2.12
c) Die Stelle, ihr Leiter und das für die Durchführung der Prüfungen oder die Aufsicht darüber zuständige Personal dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Auslegung, der Herstellung, der Konstruktion, der Vermarktung oder der Instandhaltung der Interoperabilitätskomponenten oder an deren Verwendung beteiligt sein. Dies steht einem Austausch technischer Informationen zwischen dem Hersteller oder Konstrukteur und dieser Stelle nicht entgegen.	4.1 4.1.4 (Interessenkonflikt) unabhängigen Dritten (third party)	4.1 4.1.5 4.1.4 4.1.6 (Typ A)	4.2 4.2.6
d) Die Stelle muss über die Mittel verfügen oder Zugang zu den Mitteln haben, die erforderlich sind, um die technischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben, die mit den Prüfungen verbunden sind, angemessen durchführen zu können.	4.1 4.1.5 a)	6.2 6.2.1 7.1 7.1.2 7.1.5 (Vertragsprüfung)	4.3 4.3.2

¹ In der Normenreihe EN 45000 sind Kriterien für unterschiedliche Typen von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsarten) festgelegt. Die Normenreihe EN 45000 wurde durch die Normenreihe der EN/ISO/IEC 17000 abgelöst.

Entscheidung 2009/750/EG, Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten, Anhang V	DIN EN ISO/IEC 17025	DIN EN ISO/IEC 17020	DIN EN ISO/IEC 17065
e) Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss über <ul style="list-style-type: none"> - eine angemessene Fach- und Berufsausbildung, - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet, - die erforderliche Befähigung zur Abfassung der offiziellen Bescheinigungen, Protokolle und Berichte über die durchgeführten Prüfungen verfügen. 	4.1 4.1.5 g) (Gesamtverantwortung) 5.2 5.2.1 5.2.2 (Ziel bezüglich Ausbildung) 5.2.4 (Tätigkeitsbeschreibung) 5.2.5 (Befugnis)	6.1 6.1.1 6.1.2 6.1.3 6.1.8 6.1.9	6.1 6.1.2 6.2.1
f) Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Vergütung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.	4.1 4.1.5 b)	6.1 6.1.11 (Unabhängigkeit) 6.1.12 (Unparteilichkeit)	4.2 4.2.1
g) Die Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, dass der Mitgliedstaat aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften haftet oder die Prüfungen selbst durchführt.	4.1.5 b) (frei von kommerziellen, finanziellen und sonstigen Zwängen)	5.1 5.1.4 (Haftung)	4.3 4.3.1
h) Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) in Bezug auf alle Informationen, von denen es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 2004/52/EG und dieser Entscheidung oder einer innerstaatlichen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie Kenntnis erlangt, durch das Berufsgeheimnis gebunden.	4.1 4.1.5 c) Vertraulichkeit/Kunde 5.2 5.2.3 (Beaufsichtigung von Personal)	6.1 6.1.13 (Vertraulichkeit)	6.1 6.1.1.3 (4.5)

Die Unabhängigkeit der Stelle als unabhängige Dritte (third party) muss entsprechend der Entscheidung 2009/750/EG, Anhang V immer gewährleistet sein [2]. Darüber hinaus sind die Anforderungen, die sich aus technischen Normen oder technischen Richtlinien ergeben, nachzuweisen.

3.4 Begutachtung

Die Anforderungen der Richtlinie 2004/52/EG und der Entscheidung 2009/750/EG (Anhang V) sowie an das MautSysG müssen begutachtet werden [1, 2, 3].

Der Umfang der Begutachtung ergibt sich aus der gewählten Akkreditierungsart und dem Umfang der Akkreditierung (Scope).

Die wesentlichen Anforderungen in Hinblick auf die Erfüllung der Entscheidung 2009/750/EG werden im Leitfaden für die Anwendung der Richtlinie 2004/52/EG und der Entscheidung 2009/750/EG dargestellt. Der Leitfaden ist nicht verbindlich, er dient aber insbesondere der Erläuterung, wie die Interoperabilitätskomponenten des EEMD im Hinblick auf die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Entscheidung 2009/750/EG bewertet werden können.

4 Urkundengestaltung

Die Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsverfahren werden in der Urkunde so dargestellt, dass eine eindeutige Zuordnung zum Europäischen elektronischen Mautdienst und zu seinen technischen Komponenten möglich ist. Ist ein Labor für unterschiedliche Bereiche akkreditiert, dann werden diese Verfahren in einem zusammenhängenden Kapitel aufgeführt. Dieses Kapitel sollte wie folgt bezeichnet werden:

*„Europäischer elektronischer Mautdienst und seine technischen Komponenten (EEMD),
i. V. m. der Entscheidung 2009/750/EG und gestützt auf die Richtlinie 2004/52/EG“*

(„European Electronic Toll Service and its technical elements (EETS) in compliance with the Decision 2009/750/EG based on Directive 2004/52/EG“).

Die Bestätigung der Voraussetzungen für eine Notifizierung erfolgt durch den Verweis auf die Gesetzgebung:

„Die Anforderungen an ein Prüflabor entsprechend den Mindestkriterien der Entscheidung 2009/750/EG Anhang V sind erfüllt. Insbesondere in Bezug auf 2009/750/EC Anhang V (c), ist die Unabhängigkeit der Stelle, der Leitung und des verantwortlichen Personals jederzeit gewährleistet.“

(“The requirements according to the minimum criteria of the decision 2009/750/EC Annex V are fulfilled. Particularly with regard to 2009/750/EC Annex V (c), impartiality of the body, its Director and its responsible staff is granted at all times”).

5 Hinweise für die Notifizierung von akkreditierten Stellen

5.1 Akkreditierung

Die Akkreditierung der in Deutschland ansässigen und vom BAG zu notifizierenden Stellen erfolgt bei der nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes. In Deutschland ist die DAkKS mit den Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz betraut [6].

Mit der Akkreditierung bescheinigt die DAkKS, dass die akkreditierte Stelle die Anforderungen der Richtlinie 2004/52/EG und Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V der Entscheidung 2009/750/EG erfüllt.

Die DAkKS entzieht einer von ihr akkreditierten Stelle die Akkreditierung, wenn die Mindestkriterien oder andere Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich bekannt wird, dass diese Mindestkriterien oder andere Anforderungen zum Zeitpunkt der Akkreditierung nicht erfüllt wurden [3].

Der Akkreditierungsumfang ergibt sich aus der Tätigkeit der Stelle. Technischen Normen und Richtlinien, die für eine Tätigkeit im Rahmen des EEMD notwendig sind, sind im Leitfaden zur Erfüllung der Anforderungen der Entscheidung 2009/750/EG aufgeführt [5].

5.2 Notifizierung

Das BAG ist nach § 27 Abs. 4 S. 2 MautSysG u.a. zuständige Behörde für die Notifizierung der in Deutschland ansässigen und akkreditierten Stellen [4].

Mit dem Antrag auf Akkreditierung nach MautSysG bei der DAkKS kann die Stelle die Notifizierung beantragen (Formblatt 72 FB 002). Eine Antragstellung beim BAG ist für die Stelle nicht vorgesehen.

Mit dem Nachweis der Akkreditierung bei der DAkKS, die die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2004/52/EG und Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V der Entscheidung 2009/750/EG bestätigt, liegen die Voraussetzungen für eine Notifizierung vor.

Nach erfolgter Akkreditierung informiert die DAkKS das BAG sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über den Umfang der Akkreditierung.

Dazu übergibt die DAkKS den Akkreditierungsbescheid einschließlich der Akkreditierungsurkunde und die Anlage der Akkreditierungsurkunde an das BAG.

Die DAkKS informiert diese Behörden ebenfalls über Änderungen der Akkreditierung, falls die Voraussetzungen für eine Akkreditierung nicht mehr vorliegen oder die Akkreditierung aus anderen Gründen nicht fortgeführt werden kann [3].

Den Meldungen der DAkKS entsprechend, veranlasst das BAG die Eintragung in NANDO.

Die Notifizierung ist rechtlich nicht als Verwaltungsakt einzustufen, da mit ihr keine hoheitliche Regelung eines Einzelfalles einhergeht, sondern ist lediglich Realakt, d.h. die Erklärung einer Behörde in Form einer Mitteilung bzw. Bewertung, die keine unmittelbare Rechtswirkung hervorbringen soll.

6 Mitgeltende Unterlagen

- [1] Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124. Berichtigung ABl. L 200 vom 7.6.2004)
- [2] Entscheidung 2009/750/EG, Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7547) (ABl. L 268 vom 13.10.2009, S. 11-29)
- [3] Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes, MautSysG (5.12.2014) (BGBl. I S. 1980)
- [4] Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BFStrMG vom 10. Juni 2015 (BGBl. I S. 922)
- [5] Leitfaden für die Anwendung der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2009/750/EG der Kommission, Stand 2011
- [6] Verordnung über die Beileihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellen-gesetz, AkkStelleG-Beleihungsverordnung vom 21.12.2009 (BGBl. I S. 3962)